

## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

24-32.231/85 Li/Lo

Wien, am 8. Oktober 1985

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Betriff GESETZENTWUR.
Z' 20-GE-1985

Datum: 15.0KT.1985

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit

mit der Republik Finnland; Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums

für soziale Verwaltung vom 22. August 1985, Zl. 24.610/5-2/85

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens über-

mittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

zl. 24-32.231/85 Li/Lo

Wien, am 8. Oktober 1985

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit

mit der Republik Finnland;

Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 22. August 1985,

21. 24.610/5-2/85

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch die in Punkt III Z. 2 des Schlußprotokolls zum gegenständlichen Abkommensentwurf vorgesehene Bestimmung die finnische Seite von der Exportverpflichtung der Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach Österreich enthoben wäre, die dieser Leistung entsprechende vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a (§ 276a) ASVG aber von den Österreichischen Trägern an den in Finnland wohnhaften Berechtigten überwiesen werden müßte. Im Hinblick darauf, daß sämtliche von Österreich bisher geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit auf dem international üblichen Grundsatz der Reziprozität basieren, erscheint es geboten, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit von den Bestimmungen des Art.5 des Abkommens auszunehmen. Dadurch würde ein Ruhen der vorzeitigen Alterspension

bei Arbeitslosigkeit nicht a priori aufgehoben werden, der Pensionsversicherungsträger hätte jedoch im Einzelfall die Möglichkeit, dem Auslandsaufenthalt des Anspruchsberechtigten in Finnland gemäß § 89 Abs.3 Z.2 ASVG zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika zu verweisen, wonach die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit von der Gewährung in die Vereinigten Staaten von Amerika mangels Gegenseitigkeit ausgenommen wurde. Diese Rechtsfolgen müßten um so mehr im Verhältnis zu Finnland eintreten, da eine der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit vergleichbare Leistung existiert, diese aber nicht nach Österreich transferiert werden soll.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:

Der Generaldirektor: